

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter am BG Innere Stadt Wien und im Evidenzbüro des OGH

---

## Sachverständige als „Verantwortliche“ im Sinne des Datenschutzrechts (Art 4 Z 7 DSGVO) – datenschutzrechtliches Auskunftsrecht gegenüber dem Sachverständigen (Art 15 DSGVO)

1. Gerichtlich beeedete Sachverständige sind zumindest gemeinsam mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu betrachten.
2. Die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht erfolgt zwar im Rahmen eines anhängigen Verfahrens, allerdings kann bei der Gutachtenserstellung von keiner „justiziellen Tätigkeit“ ausgegangen werden. Die Tätigkeit eines Sachverständigen stellt somit keinen Akt der justiziellen Tätigkeit im Sinne des Art 55 Abs 3 DSGVO dar, weshalb die Datenschutzbehörde zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen der behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft zuständig ist.
3. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ermöglicht es dem Betroffenen, eine Bestätigung darüber verlangen zu können, ob ein Verantwortlicher seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Für den Fall, dass ein Verantwortlicher Daten zum Betroffenen verarbeitet, hat dieser einen Anspruch auf Auskunft über diese Daten sowie über die in Art 15 Abs 1 lit a bis h DSGVO definierten Informationen.
4. Sachverständige sind gegenüber den Parteien des Verfahrens zur Auskunftserteilung gemäß Art 15 DSGVO verpflichtet.

**Datenschutzbehörde vom 29. Juni 2020, 2020-0.396.410 (D124.2061)**

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer behauptete in seiner Beschwerde vom 23. 1. 2020 vom Beschwerdegegner in seinem Recht auf Auskunft verletzt worden zu sein. Erklärend führte der Beschwerdeführer hierzu aus, dass er sich am 26. 12. 2019 mit einem Auskunftsbegehren an den Beschwerdegegner gewandt hätte, welchem dieser allerdings nicht entsprochen habe.

In seiner Stellungnahme vom 10. 3. 2020, hierortig eingelangt am 13. 3. 2020, brachte der Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass er mit Beschluss des LG Wiener Neustadt im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als psychologischer Sachverständiger bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden wäre. Nach einer diesbezüglichen Untersuchung hätte er ein schriftli-

ches Gutachten erstattet und dieses an das LG Wiener Neustadt übermittelt. Weiters brachte der Beschwerdegegner vor, dass er als Sachverständiger im Auftrag des Gerichts tätig und damit funktionell Teil der Rechtspflege wäre, weshalb auch die StPO anzuwenden sei. Die Parteien hätten im Verfahren Gelegenheit zur Akteneinsicht, wobei in der StPO eine Akteneinsicht beim Gutachter nicht vorgesehen sei.

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen des erteilten Parteiengehörs keine weitere Stellungnahme ab. ...

### B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch im Recht auf Auskunft verletzt hat, indem dieser dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers nicht entsprochen hat.

### C. Sachverhaltsfeststellungen

Der Beschwerdegegner ist mit Beschluss des LG für Wiener Neustadt im Strafverfahren zur Zahl ... gegen den Beschwerdeführer als psychologischer Sachverständiger bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden. Der Beschwerdegegner hat nach einer Untersuchung des Beschwerdeführers am 23. 8. 2019 ein schriftliches Gutachten erstellt und dieses an das LG Wiener Neustadt übermittelt.

Der Beschwerdeführer hat sich am 26. 12. 2019 mit einem Auskunftsbegehren an den Beschwerdegegner gewandt, welchem dieser nicht entsprochen hat.

...

### D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Zur Verantwortlicheneigenschaft eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen:

Das BVwG hat sich bereits mit der datenschutzrechtlichen Rolle von gerichtlich beeedeten Sachverständigen auseinandergesetzt und festgehalten, dass gerichtlich beeedete Sachverständige zumindest gemeinsam mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO zu betrachten sind, da sie selbständig und eigenverantwortlich über die Mittel („Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird“) entscheiden. Das Gericht hat hinsichtlich der Methodik der Gutachtenserstellung und der Entscheidung, welche personenbezogenen Daten konkret verarbeitet werden, keinerlei Einfluss auf den Inhalt des Gutachtens

und auch keine diesbezüglichen Weisungsbefugnisse. Damit wird von den Sachverständigen über wesentliche Aspekte der Mittel entschieden (vgl. *BBwG* 27. 9. 2018, W214 2196366-2).

Diese Ansicht findet auch in der Rechtsprechung des OGH Deckung, wonach das Gericht dem Sachverständigen die im Zuge der Auftragserledigung anzuwendende(n) Methode(n) im Allgemeinen nicht vorzuschreiben hat, da die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit zählt (vgl. *RIS-Justiz* RS0119439).

Der Beschwerdegegner ist daher als Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren.

Zur Zuständigkeit der Datenschutzbehörde:

Gemäß Art 55 Abs 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen zuständig, wobei Erwägungsgrund 20 der DSGVO hierzu ausführt, dass dies der Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung dienen soll.

Während die DSGVO keine weiteren Ausführungen zum Begriff der justiziellen Tätigkeit enthält, fallen nach gefestigter Literaturmeinung Angelegenheiten, die im Rahmen der weisungsgebundenen Justizverwaltung zu erledigen sind, nicht unter den Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ (vgl. dazu näher *Schmidl* in *Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO [2017] Art 55 Anm 3; *Nguyen* in *Gola*, DSGVO [2017] Art 55 Rz 13; *Selmayr* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO [2017] Art 55 Rz 12 ff).

Nach ständiger Spruchpraxis der Datenschutzbehörde liegt eine Tätigkeit eines Gerichts im Rahmen der justiziellen Tätigkeit nur dann vor, wenn sich ein Richter in Ausübung des richterlichen Amtes befindet oder ein Richter oder ein Staatsanwalt sonst in Besorgung der übertragenen Amtsgeschäfte weisungsfrei gestellt ist (vgl. dazu Datenschutzbehörde 16. 10. 2018, DSB-D123.461/0004-DSB/2018; 22. 1. 2019, DSB-D123.848/0001-DSB/2019).

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Bestellung des Beschwerdegegners als psychologischer Sachverständiger durch das LG Wiener Neustadt zwar im Rahmen eines anhängigen Strafverfahrens, allerdings kann bei der Gutachtenerstellung von keiner „justiziellen Tätigkeit“ im Sinne der obigen Überlegungen ausgegangen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen stellt die Tätigkeit eines Sachverständigen somit keinen Akt der justiziellen Tätigkeit im Sinne des Art 55 Abs 3 DSGVO dar, weshalb die Datenschutzbehörde zur Entscheidung in der gegenständlichen Rechtssache auch zuständig ist.

Zum Recht auf Auskunft:

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ermöglicht es dem Betroffenen, eine Bestätigung darüber verlangen zu können, ob ein Verantwortlicher seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Für den Fall, dass ein Verantwortlicher Daten zum Betroffenen verarbeitet, hat dieser einen

Anspruch auf Auskunft über diese Daten sowie über die in Art 15 Abs 1 lit a bis h DSGVO definierte Informationen. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Betroffenen Einblick in das „Ob und Wie“ der Verarbeitung (Art 4 Z 2 DSGVO) seiner Daten zu ermöglichen, wodurch dem Betroffenen die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung eröffnet werden soll. Das Auskunftsrecht bzw die damit verbundenen Informationen dienen damit auch einer effektiven Rechtsdurchsetzung (vgl. *Paal* in *Paal/Pauly*, DSGVO, Art 15 Rz 3).

Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO werden vom Recht auf Auskunft auch gesundheitsbezogene Daten (wie etwa Daten in Patientenakten, Informationen wie Diagnosen, Untersuchungsergebnisse oder Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen) umfasst.

Die DSGVO ermöglicht es den Mitgliedstaaten zwar im Rahmen des Art 23 DSGVO, unter bestimmten Voraussetzungen die Betroffenenrechte gesetzlich zu beschränken, allerdings hat der österreichische Gesetzgeber im Psychologengesetz 2013 (vgl. hierzu § 3a leg cit) keine Beschränkung für das Recht auf Auskunft vorgesehen.

Darüber hinaus kann auch das in § 36 Psychologengesetz 2013 festgelegte Auskunftsrecht nicht als Einschränkung im Sinne des Art 23 DSGVO gesehen werden, zumal die Bestimmung auch Auskünfte gegenüber Rechtsträgern normiert (vgl. § 36 Abs 3 Psychologengesetz 2013) und somit Aspekte regelt, die von Art 15 DSGVO nicht umfasst werden.

Darüber hinaus enthält die DSGVO auch keine Einschränkung des Rechts auf Auskunft zugunsten eines gesetzlich normierten Einsichtsrechts, wie es noch in § 26 Abs 8 DSG 2000 (BGBl I 1999/165 in der Fassung BGBl I 2013/83) vorgesehen war.

Im Ergebnis ist der Beschwerdegegner daher gegenüber dem Beschwerdeführer zur Auskunftserteilung gemäß Art 15 DSGVO verpflichtet.

Da der Beschwerdegegner dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom 16. 12. 2019 allerdings nicht nachgekommen ist, war der Beschwerde stattzugeben und dem Beschwerdegegner gemäß Art 58 Abs 2 lit c DSGVO aufzutragen, dem Beschwerdeführer eine Art 15 DSGVO entsprechende Auskunft zu erteilen.

### **Anmerkung:**

*Nach dieser Entscheidung sind Sachverständige als „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO anzusehen und somit den Parteien des Verfahrens unter anderem zu Auskünften nach der DSGVO verpflichtet. Die Entscheidung überzeugt meines Erachtens weder im Ergebnis noch in der Begründung. Dies betrifft auch den Punkt, wonach die Tätigkeit der Sachverständigen bei der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens keine justizielle Tätigkeit sei. Dem ist zu erwidern, dass Sachverständige im Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft tätig werden und der Sachverständi-*

genbeweis in den Verfahrensgesetzen (wie ZPO und StPO) ausdrücklich als Teil des Beweisverfahrens geregelt ist. Bei der gegenteiligen Ansicht der Datenschutzbehörde stellt sich zudem die in der Entscheidung unbeantwortet gelassene Frage, wie die Tätigkeit der Sachverständigen sonst eingeordnet werden sollte. Der Hauptverband hat zu einer im Ergebnis gleichlautenden Entscheidung des BVwG bereits im Jahr 2018 Kritik geübt (siehe Guggenbichler, Bundesverwaltungsgericht zur datenschutzrechtlichen Stellung

von Gerichtssachverständigen, SV 2019/1, 3). Das BMJ hat nunmehr am 1. 12. 2020 zu 2020-0.591.407 einen Erlass herausgegeben, aus dem die Empfehlung für Sachverständige folgt, Personen, die Auskunft begehren, grundsätzlich an das beauftragende Gericht zu verweisen, das dann die benötigten Informationen beim Sachverständigen abzufordern hat. Eine höchstgerichtliche Klärung der Rechtslage bleibt abzuwarten.

**Manfred Mann-Kommenda**